

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz geändert wird (Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2018)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz - Bgld. ADG, LGBL. Nr. 84/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 82/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 31 Bestellung, Enden der Funktion und Rechtsstellung“ folgender Eintrag eingefügt:*

**„4a. Hauptstück
Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen**

§ 31a Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen
§ 31b Überwachung, Beschwerden“

2. *Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Das 4a. Hauptstück regelt den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie das Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen.“

3. *In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „behinderte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ durch die Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Behinderung“ ersetzt.*

4. *In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Behinderten“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.*

5. *In § 20 Abs. 4 wird das Zitat „BGBL. Nr. 29“ durch das Zitat „BGBL. Nr. 29/1984, in der Fassung des Gesetzes BGBL. I Nr. 64/2016“ ersetzt.*

6. *In § 22 Abs. 2 erster Satz wird das Zitat „Verordnung (EU) Nr. 492/2011“ durch das Zitat „Verordnung (EU) Nr. 492/2001“ ersetzt.*

7. *In § 29b Abs. 5 wird das Zitat „BGBL. I Nr. 97/2008“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 65/2015“ ersetzt.*

8. *In § 30 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:*

„8. Überwachung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen und Behandlung von Beschwerden betreffend die Verletzung der Anforderungen an einen barrierefreien Zugang (§ 31b).“

9. *In § 30a Abs. 1 wird das Zitat „BGBL. I Nr. 51/2012“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 155/2017“ ersetzt.*

10. *In § 30a Abs. 8 wird das Zitat „BGBL. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 71/2014“ ersetzt.*

11. *Nach § 31 wird folgendes 4a. Hauptstück eingefügt:*

**„4a. Hauptstück
Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen**

§ 31a

Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen

(1) Websites und mobile Anwendungen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper und der sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach Abs. 2 zu entsprechen. Hiervon ausgenommen sind folgende Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

1. Dateiformate von Büroanwendungen, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden und deren Inhalte nicht für laufende Verwaltungsverfahren des jeweiligen Rechtsträgers erforderlich sind;
2. aufgezeichnete zeitbasierte Medien wie Video- und Audiomedien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden;
3. live übertragene zeitbasierte Medien;

4. Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;
5. Inhalte von Dritten, die vom jeweiligen Rechtsträger weder finanziert noch entwickelt werden noch dessen Kontrolle unterliegen;
6. Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, wenn sie aufgrund
 - a) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstandes oder der Authentizität der Reproduktion (zB Kontrast) oder
 - b) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte, nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können;
7. Inhalte, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind (Extranets und Intranets) und die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites grundlegend überarbeitet werden;
8. Inhalte, die als Archive gelten und somit ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für laufende Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden;
9. Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen von Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen und Horten, ausgenommen jene Inhalte, die sich auf wesentliche Onlineverwaltungsfunktionen beziehen;
10. Inhalte, bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Abs. 2 zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde. Bei der Prüfung der Unverhältnismäßigkeit der Belastung sind insbesondere die Größe, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art des Rechtsträgers, die geschätzten Kosten und Vorteile für den Rechtsträger im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderung sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website oder mobilen Anwendung zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Anforderungen an den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen zu erlassen, soweit dies zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen erforderlich ist. Dabei ist festzulegen, dass Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, wenn sie den sie betreffenden Teilen von harmonisierten Normen, deren Referenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen. Ist eine derartige Veröffentlichung nicht erfolgt, so sind für Inhalte von Websites die sie betreffenden Teile der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04), einer nach Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 festgelegten neueren Fassung dieser Norm oder einer nach dieser Bestimmung festgelegten anderen europäischen Norm für verbindlich zu erklären. Für Inhalte von mobilen Anwendungen gilt dies, wenn weder eine Veröffentlichung der Referenzen von harmonisierten Normen erfolgt ist noch technische Spezifikationen, die nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 vorgegeben wurden, vorliegen.

(3) Die in Abs. 1 erster Satz angeführten öffentlichen Stellen haben auf ihrer Website eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen in einem zugänglichen Format zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Hierfür ist die nach Art. 7 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 erlassene Mustererklärung zu verwenden. Die öffentlichen Stellen haben jede Mitteilung von Nutzern ihrer Website oder mobilen Anwendung zu Mängeln bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu prüfen, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu ergreifen und dem jeweiligen Nutzer das Ergebnis dieser Prüfung sowie die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen binnen zwei Monaten bekannt zu geben. Anfragen zu Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die nach Abs. 1 Z 1 bis 10 von der Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen und nicht barrierefrei zugänglich sind, sind binnen zwei Monaten zu beantworten.

§ 31b

Überwachung, Beschwerden

(1) Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte hat wiederkehrend zu überwachen, inwieweit Websites und mobile Anwendungen der in § 31a Abs. 1 erster Satz angeführten öffentlichen Stellen den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach § 31a Abs. 2 und der hierzu erlassenen Verordnung entsprechen und hierüber jedes dritte Jahr einen Bericht zu erstellen und diesen der Landesregierung

vorzulegen. Die Überwachung und die Berichterstattung haben unter Einhaltung der nach Art. 8 Abs. 2 und 6 der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 festgelegten Überwachungsmethode und Modalitäten für die Berichterstattung zu erfolgen.

(2) Der Bericht gemäß Abs. 1 ist erstmals bis zum 1. Oktober 2021 zu erstellen.

(3) Beschwerden betreffend die Verletzung der § 31a Abs. 1 Z 10, Abs. 2 und 3 sind von der oder dem Antidiskriminierungsbeauftragten entgegenzunehmen und zu prüfen.“

12. Dem § 36 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx wird Folgendes festgelegt:

1. § 1 Abs. 4, § 10 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 4, § 22 Abs. 2, § 29b Abs. 5 und § 30a Abs. 1 und 8 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft;

2. das Inhaltsverzeichnis und § 30 Abs. 2 treten mit 23. September 2018 in Kraft;

3. das 4a. Hauptstück tritt mit 23. September 2018 in Kraft und ist auf Websites öffentlicher Stellen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019, auf Websites öffentlicher Stellen, die zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2020 und auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen ab dem 23. Juni 2021 anzuwenden.“

13. In § 37 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 327 vom 02.12.2016 S. 1.“

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ist bis zum 23. September 2018 in nationales Recht umzusetzen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen die Festlegung eines barrierefreien Zuganges zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie das Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Siehe dazu die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen im Rahmen des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes - Bgld. ADG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2016.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Nach dieser Kompetenzbestimmung verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist. Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen beschränkt sich auf jene von der Richtlinie erfassten Rechtsträger, die in die Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers fallen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Der durch die Umsetzung der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen des Landes entstehende Kostenmehraufwand lässt sich aus derzeitiger Sicht aufgrund der Vielzahl der in Websites und mobilen Anwendungen angebotenen Inhalte und des Umstandes, dass hinsichtlich der Erfüllung des künftigen technischen Standards mitunter erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Websites und mobilen Anwendungen bestehen, nicht präzise abschätzen. Gleiches gilt für die aufgrund der Richtlinie entstehenden Überwachungs- und Berichtspflichten.

Ebenso kann aus derzeitiger Sicht nicht präzise beurteilt werden, inwieweit die Websites und mobilen Anwendungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen vom Gesetzentwurf betroffenen Rechtsträger den sich aus der Richtlinie ergebenden Standards entsprechen. Eine genaue Kostenfolgeabschätzung ist somit auch hier nicht möglich. Außer Verhältnis stehende finanzielle Investitionen werden von den Rechtsträgern jedenfalls nicht zu tätigen sein, da Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen nach bestimmten Kriterien von den Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen sind, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Rechtsträgers führen würde.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABl. Nr. L 327 vom 02.12.2016 S. 1 (CELEX Nr. 32016L2102).

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die vorliegende Gesetzesnovelle wurde geschlechtergerecht formuliert.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch die Einfügung des 4a. Hauptstückes ist das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Z 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 10 (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 4, § 22 Abs. 2, § 29b Abs. 5 und § 30a Abs. 1 und 8):

Zitataktualisierungen bzw. Berichtigung eines Zahlensturzes (§ 22 Abs. 2).

Zu Z 8 (§ 30 Abs. 2):

Ergänzung der Aufzählung der Zuständigkeiten der oder des Antidiskriminierungsbeauftragten aus Anlass der in diesem Gesetz vorgenommenen Übertragung der Überwachungs-, Berichts- und Ombudsfunktion hinsichtlich Barrierefreiheitsanforderungen an Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen an diese oder diesen.

Zu Z 11 (4a. Hauptstück):

Die Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen legt Vorschriften fest, nach denen die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, und hat den Zweck, eine Angleichung der diesbezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu erreichen, damit diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderung, besser zugänglich gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 und 2). Diese Richtlinie ist bis zum 23. September 2018 in nationales Recht umzusetzen. Eine Notifizierung des Entwurfes im Sinn der Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ist nicht erforderlich, da § 31a keine über die Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 hinausgehenden Festlegungen enthält.

Die Barrierefreiheitsanforderungen sind von den „öffentlichen Stellen“ zu erfüllen. Entsprechend der Begriffsdefinition im Art. 3 Z 1 der Richtlinie obliegt dem Landesgesetzgeber die Umsetzung der Richtlinie im Rahmen seiner Organisationskompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers wird dadurch nicht berührt. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen nach dieser Bestimmung trifft demnach das Land Burgenland, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Selbstverwaltungskörper, wie zB die Landwirtschaftskammer, den Burgenländischen Jagdverband und den Burgenländischen Fischereiverband sowie sonstige landesgesetzlich eingerichtete juristische Personen des öffentlichen Rechts wie zB Stiftungen, Fonds und Anstalten, die Tourismusverbände, die Agrargemeinschaften, und den Landes-Feuerwehrverband (§ 31a Abs. 1 erster Satz).

Für bestimmte Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen gilt die Richtlinie nicht (Art. 1 Abs. 4 und 5 der RL). Diese Ausnahmen sind in § 31a Abs. 1 Z 1 bis 10 angeführt. Bei Dateien mit Büroanwendungsformaten (Z 1) handelt es sich zB um Dateien mit den Formaten pdf, docx, xls, somit um Dateien, die in Websites enthalten sind, jedoch nicht in erster Linie für die Verwendung im Internet gedacht sind (vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 26 der RL). Als Inhalte von Dritten (Z 5) sind insbesondere verlinkte Textinhalte zu verstehen. Stücke aus Kulturerbesammlungen werden im Art. 3 Z 7 der RL als Gegenstände definiert, die in privatem oder öffentlichem Besitz, von historischem, künstlerischem, archäologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem oder technischem Interesse und Teil von Sammlungen sind, die von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven und Museen geführt werden. Bei Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die aus den genannten Gründen nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können (Z 6) handelt es sich beispielsweise um historische Karten sowie Bücher in alter Schrift. Die Barrierefreiheitsanforderungen müssen auch dann nicht erfüllt werden, wenn es sich um Inhalte von Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen und Horten ohne wesentliche Verwaltungsfunktionen (zB Anmeldung zum oder Abmeldung vom Besuch der Schule oder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung) handelt (Art. 1 Abs. 5 der RL) oder die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Rechtsträgers führen würde (Art. 5 der RL). Demnach enthält Abs. 1 Z 10 die entsprechenden Kriterien, wonach zu beurteilen ist, wann eine derartige unverhältnismäßige Belastung gegeben ist und wann nicht. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist in der Erklärung zur Barrierefreiheit nach Abs. 3 widerzugeben, ebenso wie barrierefrei zugängliche Alternativen.

Abs. 2 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Festlegung der Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen (vgl. Art. 4 und 6 der RL) und berücksichtigt insbesondere die Zuständigkeit der Kommission zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten nach Art. 6 der RL, die zurzeit noch nicht vorliegen.

Abs. 3 enthält in Umsetzung des Art. 7 der RL Bestimmungen betreffend die Erklärung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, die auf der Website zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren ist. Die Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites und mobilen Anwendungen hat detailliert, umfassend und klar zu sein. Öffentliche Websites und mobile Anwendungen sind oftmals von großer Komplexität. Sie beinhalten textuelle und nicht textuelle Informationen, Dokumente und Formulare zum Herunterladen und beidseitige Interaktion wie zB die Bearbeitung digitaler Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen. Für betroffene Userinnen und User ist es daher in der Praxis von großer Bedeutung, dass die Erklärung zur Barrierefreiheit der gesamten Website bzw. mobilen Anwendung ausführlich und gut verständlich ist. Der Inhalt der Erklärung, insbesondere der Feedback-Mechanismus, durch den die Nutzer der Websites Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheit mitteilen und nicht barrierefrei vorhandene Informationen anfordern können, ergibt sich aus der von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakt zu erlassenden Mustererklärung.

Die Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen sowie die Berichterstattung nach Art. 8 der RL obliegt der oder dem Antidiskriminierungsbeauftragten (§ 31b Abs. 1), deren oder dessen gesetzlich festgelegter Aufgabenbereich somit eine Erweiterung erfährt (siehe auch § 30 Abs. 2 Z 8). Der Bericht der oder des Antidiskriminierungsbeauftragten an die Landesregierung gemäß § 31b Abs. 2 (Bericht über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102) ist erstmals bis zum 1. Oktober 2021 zu erstellen. Auch der allgemeine Tätigkeitsbericht der oder des Antidiskriminierungsbeauftragten gemäß § 30 Abs. 4 hat alle wesentlichen Informationen betreffend die Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen sowie die Berichterstattung nach Art. 8 der RL zu beinhalten, um auch die entsprechende Information des Landtages über die Einhaltung Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie im Burgenland sicherzustellen (gemäß § 30 Abs. 4 zweiter Satz ist der allgemeine Tätigkeitsbericht der oder des Antidiskriminierungsbeauftragten dem Landtag vorzulegen). Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte ist auch zuständig, Beschwerden im Sinn des Art. 9 der RL zu behandeln und damit für die Einhaltung der in Umsetzung der Richtlinie erlassenen Bestimmungen zu sorgen (§ 31b Abs. 3). Der oder dem Antidiskriminierungsbeauftragten sind die für die Ausübung dieser Überwachungs- und Ombudsfunktion notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen (§ 30 Abs. 1 zweiter Satz). Die Organe des Landes, von Gemeinden, Gemeindeverbänden, von durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörpern und sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Vertreterinnen oder Vertreter sonstiger - mit einem konkreten Fall befasster - Stellen haben der oder dem Antidiskriminierungsbeauftragten die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen (§ 30 Abs. 5).

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse, die für die Ausübung der Barrierefreiheitsüberwachungs- und Ombudsfunktion der oder des Antidiskriminierungsbeauftragten notwendig sind, zu sorgen (§ 30 Abs. 1).

Zu Z 12 (§ 36 Z 8):

Der Inkrafttretenstermin des 4a. Hauptstückes entspricht jenem, der durch die Richtlinie (EU) Nr. 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vorgesehen ist (23. September 2018) und ist auf Websites öffentlicher Stellen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019, auf Websites öffentlicher Stellen, die zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2020 und auf mobile Anwendungen öffentlicher Stellen ab dem 23. Juni 2021 anzuwenden.